



SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER KOSTENORDNUNG DER ARCHITEKTENKAMMER NIEDERSACHSEN

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Niedersachsen hat am 23.11.2017 aufgrund der §§ 32 Abs. 3 Nr. 1, 27 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 Niedersächsisches Architektengesetz (NArchTG) vom 25.09.2017 (Nds. GVBl. S. 356) die folgende Satzung zur Änderung der Kostenordnung der Architektenkammer Niedersachsen vom 07.05.1992, zuletzt geändert am 07.02.2013 (DAB 4/2013, 23 Regionalteil Niedersachsen), beschlossen:

ARTIKEL 1

Änderung der Kostenordnung

Die Kostenordnung der Architektenkammer Niedersachsen vom 07.05.1992, zuletzt geändert am 07.02.2013 (DAB 4/2013, 23 Regionalteil Niedersachsen), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Kostenordnung“ durch das Wort „Gebührenordnung“ ersetzt.
2. In der Inhaltsübersicht wird das Wort „Kostenordnung“ durch das Wort „Gebührenordnung“ ersetzt.
3. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Für Amtshandlungen und die Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen sowie sonstige Leistungen, die nicht Amtshandlungen sind, erhebt die Architektenkammer Gebühren und Auslagen (Kosten) nach dieser Gebührenordnung i.V.m. dem angefügten Kostentarif.“
4. In § 4 Abs. 1 wird das Wort „besonderen“ durch das Wort „sonstigen“ ersetzt.
5. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Inanspruchnahme“ durch das Wort „Benutzung“ und das Wort „besonderen“ durch das Wort „sonstigen“ ersetzt.
6. In den §§ 7 bis 9 wird jeweils das Wort „Kostenordnung“ durch das Wort „Gebührenordnung“ ersetzt.



ARTIKEL 2

Änderung des Kostentarifs

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 der Kostenordnung (Kostentarif) vom 07.05.1992, zuletzt geändert am 07.02.2013 (DAB 4/2013, 23 Regionalteil Niedersachsen), wird wie folgt geändert:

1. Im Kostentarif wird nach der Überschrift „Kostentarif“ der Klammerzusatz wie folgt gefasst: „(Anlage zu § 1 Abs. 1 der Gebührenordnung der Architektenkammer Niedersachsen)“
2. Tarifstelle B. wird wie folgt gefasst:
„B. Architektenliste
 1. Anträge auf Eintragung in die Architektenliste
 - a) Eintragung gemäß § 6 Abs. 1 NArchG oder § 8 Abs. 2 NArchG 320,00 €
Ist im Eintragungsverfahren weder eine Nachforderung von Unterlagen noch eine Zurückstellung des Antrages aus Gründen, die der Antragsteller zu vertreten hat, erforderlich, so werden dem Antragsteller 100,00 € erstattet.
 - b) Durchführung einer Leistungsprüfung gemäß § 8 Abs. 1 NArchG zu der Gebühr nach Zi. 1 a) zusätzlich 1.100,00 €
 - c) Durchführung einer Eignungsprüfung gemäß § 7 Abs. 6 NArchG zu der Gebühr nach Zi. 1 a) zusätzlich 1.100,00 €
 - d) Eintragung gemäß § 9 S.1 Nr. 1 NArchG 145,00 €
 - e) Eintragung gemäß § 9 S.1 Nr. 2 NArchG 120,00 €
 - f) Eintragung unter einer weiteren Fachrichtung 110,00 €
 - g) Bei Ablehnung eines Antrages werden die Gebühren in gleicher Höhe wie nach Zi. 1 a) – f) erhoben.
 - h) Bei Rücknahme eines Antrages ermäßigen sich die Gebühren nach Zi. 1 a), d) – f) auf die Hälfte.
 2. Ausweis über die Eintragung in die Architektenliste
 - a) Erteilung einer Zweitausfertigung einer Eintragungsurkunde oder eines Ausweises 20,00 €
 - b) Einziehung eines Ausweises im Verwaltungszwangsverfahren 30,00 €
 3. Streichung einer Eintragung
 - a) nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 NArchG 30,00 €
 - b) nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 NArchG 300,00 €
 4. Beschäftigungsart
 - a) Änderung der Beschäftigungsart auf Antrag 40,00 €
 - b) Zwangsweise Änderung der Beschäftigungsart 140,00 €
 5. Durchführung der Aufsicht gemäß § 6 Abs. 5 NArchG durch die Architektenkammer 150,00 €
In Falle einer anschließenden Eintragung in die Architektenliste wird die Hälfte der Gebühr auf die Eintragungsgebühr angerechnet.



6. Feststellung zur berufspraktischen Tätigkeit gemäß § 6 Abs. 6 NArchTG 70,00 €
 7. Bescheinigung nach der Berufsanerkenntnisrichtlinie (2005/36/EG) 30,00 € - 120,00 €
 8. Für Nachforschungen, die erforderlich werden, um zur ordnungsgemäßen Führung der Architektenliste die zustellfähige Anschrift (Wohnsitz oder berufliche Niederlassung) zu ermitteln 30,00 €
 9. In den Gebühren der Zi. 1 - 7 sind die der Architektenkammer erwachsenen Auslagen enthalten.“
3. In Tarifstelle C. 1. wird die Angabe „Gesellschaftsliste (§ 4 b NArchTG)“ durch die Wörter „Gesellschaftsliste (§ 16 NArchTG) oder Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften (§ 17 NArchTG)“ ersetzt.
 4. In Tarifstelle C. 2. wird die Angabe „§ 7 a NArchTG“ durch die Angabe „§ 18 NArchTG“ ersetzt.
 5. Tarifstelle D. wird gestrichen und die bisherigen Tarifstellen E. bis I. werden die neuen Tarifstellen D. bis H.
 6. In Tarifstelle F. 5. wird die Angabe „§ 4 Abs. 5 NArchTG“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 3 NArchTG“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Deutschen Architektenblatt – Regionalteil Niedersachsen – in Kraft.

Genehmigt durch Schreiben des
Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und
Digitalisierung vom 15.12.2017, Az.: 21-32171/2025
gez. im Auftrage Haselmaier
Ausgefertigt Hannover, den 18.12.2017
gez. Schneider, Präsident